

Bezirksregierung Detmold



25.4-36-00-4/20

3. Änderungsbeschluss

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023, Az. w. o.,

für den Neubau

des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der

110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen,

der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten

Hesseln (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze

NRW/Niedersachsen)

als

Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16,

der Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, Nennspannung 380 kV,

und

Ersatz für bestehende 110-kV-Hoch- und 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Vorhabenträgerin/innen:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Westnetz GmbH
Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

A. Entscheidung / Feststellung der Planänderung

- I. In Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 zur Errichtung und zum Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Hesseln in Halle/Westf. bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen (Landesgrenze NRW/Niedersachsen), diesem in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 13.05.2024, werden gem. §§ 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die planfestgestellten Unterlagen auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 04.07.2024 um folgende Unterlagen ergänzt:
 - a) Unterlagen zu dem Baugenehmigungsantrag für die Kabelübergabestation (KÜS) „Riesberg“:
 - Inhaltsverzeichnis zu dem Antrag auf Änderung der Baugenehmigung
 - Erläuterungen zur Planänderung
 - Deckblatt zum Antragsordner
 - Baubeschreibung G01 (ersetzt Anlage 5.6 T1.2 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Bauberechnung (ersetzt Anlage 5.6 T1.4 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Statistischer Erhebungsbogen (ersetzt Anlage 5.6 T1.5 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Bauzeichnung G01 (ersetzt Anlage 5.6 T1.6 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Schemazeichnung Technik-Gebäude (ersetzt Anlage 5.6 T2.1 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Lageplan zum Bauantrag (ersetzt Anlage 5.6 T5.2 der planfestgestellten Unterlagen)
 - Flurkarte (ersetzt Anlage 5.6 T5.3 der planfestgestellten Unterlagen)

b) Unterlagen zu dem Baugenehmigungsantrag für die Kabelübergabestation (KÜS) „Klusebrink“:

- Inhaltsverzeichnis zu dem Antrag auf Änderung der Baugenehmigung
- Erläuterungen zur Planänderung
- Deckblatt zum Antragsordner
- Baubeschreibung G01 (ersetzt Anlage 5.7 T1.2 der planfestgestellten Unterlagen)
- Bauberechnung (ersetzt Anlage 5.7 T1.4 der planfestgestellten Unterlagen)
- Statistischer Erhebungsbogen (ersetzt Anlage 5.7 T1.5 der planfestgestellten Unterlagen)
- Bauzeichnung G01 (ersetzt Anlage 5.7 T1.6 der planfestgestellten Unterlagen)
- Schemazeichnung Technik-Gebäude (ersetzt Anlage 5.7 T2.1 der planfestgestellten Unterlagen)
- Lageplan zum Bauantrag (ersetzt Anlage 5.7 T5.2 der planfestgestellten Unterlagen)
- Flurkarte (ersetzt Anlage 5.7 T5.3 der planfestgestellten Unterlagen)

II. Die hiermit neu bzw. zusätzlich planfestgestellten Unterlagen ersetzen und erweitern die mit dem Beschluss vom 06.10.2023 bzw. den bei beiden Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 19.04. und 13.05.2024 festgestellten Unterlagen nur insoweit, als sie von ihnen abweichen. Im Übrigen bleiben alle Ausführungen, Regelungen, Nebenbestimmungen und Planunterlagen unverändert und gelten uneingeschränkt fort.

B. Begründung

I. Darstellung und inhaltliche Begründung der Planänderungen

Die am 04.07.2024 beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bezieht sich ausschließlich auf die im Beschluss enthaltenen Baugenehmigungen für die Technikgebäude der Kabelübergabestationen (KÜS) „Riesberg“ und „Klusebrink“. Sie bekommen anstatt des genehmigten Flachdaches ein Satteldach. Damit einher gehen geringe Gebäudeerhöhungen um jeweils 1,48 m von 2,92 m auf 4,40 m über Geländeoberkante sowie Anpassungen der Grundflächen von jeweils 7,35 m x 5,33 m auf 7,80 m x 5,50 m.

Alle anderen Bestandteile des Leitungsbauprojektes bleiben unverändert.

Begründet wird der Änderungsantrag mit weiterentwickelten Standards und damit, dass bestimmte Fertigteile nicht mehr produziert werden. Um die Technikgebäude zu errichten, wie ursprünglich vorgesehen, müssten daher aufwändigere Sonderanfertigungen genutzt werden. Auf den hiermit planfestgestellten Änderungsantrag und die zugehörigen Anlagen wird Bezug genommen.

II. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, hat die Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses / der Baugenehmigungen am 04.07.2024 beantragt. Die Baugenehmigungsbehörde, der Kreis Gütersloh, ist dazu am 25.07.2024 angehört worden. Sie hat den Änderungen am 06.08.2024 ausdrücklich zugestimmt. Die hausinternen Fachabteilungen (Geoinformationen, Kataster, Vermessung, Bauen und Wohnen, Tiefbau, Unterer Wasserbehörde, Gewässerentwicklung, Straßenbau, Abfall und Boden, Umwelt- und Naturschutz, Planung und Gesundheit) seien beteiligt worden. Hinweise oder Bedenken hätten sich nicht ergeben.

Weitere Beteiligungen waren nicht zuletzt vor diesem Hintergrund mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht veranlasst. Auch neue bzw. zusätzliche Betroffenheit bezüglich des Grundeigentums Dritter ergeben sich nicht.

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei der von der Vorhabenträgerin beantragten Planänderung handelt es sich eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gem. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW ohne die Durchführung eines neuen förmlichen Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW, d. h. ohne neue Öffentlichkeitsbeteiligung per Auslegung, entschieden werden konnte.

Die Frage, ob eine Planänderung wesentlich oder unwesentlich ist, ist von dem Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und den geänderten Teilen des Vorhabens abhängig. Die Änderung des bereits genehmigten Plans ist unwesentlich, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile von der bisherigen Planung abweichen. In seinen Grundzügen dürfen weder das Plangefüge noch die damit verfolgte Zielsetzung verändert werden, so dass die bereits

getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG dann der Fall, wenn ohne Veränderung von Umfang und Zweck des Vorhabens zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher und privater Belange auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die geringfügige Änderung ausschließlich der Technikgebäude der beiden KÜS lässt das eigentliche Planvorhaben vollständig unberührt, so dass sie schon allein und insbesondere in Relation zur Gesamtplanung als eindeutig nachrangig zu werten ist. sind.

Bei solchen unwesentlichen Änderungen kann die Planfeststellungsbehörde gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW von einem neuen Planfeststellungsverfahren / einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen. Davon wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Weitere Verfahrensschritte und auch eine öffentliche Bekanntgabe dieses 3. Änderungsbeschlusses zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023 sind daher entbehrlich.

IV. Materiell-Rechtliche Bewertung

Die Planänderungen sind für das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung und lassen keine weiteren Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange erkennen. Sie sind plausibel begründet worden und dienen nicht zuletzt auch der Minimierung des Bauaufwands. Sie sind von daher vernünftigerweise geboten und werden hiermit zugelassen.

V. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500,- Euro (i.W.: Zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens bis zum 30.09.2024 unter Angabe des Kassenz Zeichens „7331 1000 0112 7474 (Amprion)“ an die Landeskasse Düsseldorf (IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15) zu überweisen.

Nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – in Verbindung mit der Tarifstelle 9.1.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW – AVwGebO NRW – in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 08.08.2023 unterliegen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Hochspannungsleitungen der Gebührenpflicht (vgl. auch Kapitel A Nr. 9 und Kapitel B Nr. 11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023).

Für Änderungen eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens gem. §§ 43d EnWG / 76 VwVfG NRW gibt die AVwGebO NRW in der Tarifstelle 9.1.7.1.7 eine Verwaltungsgebühr analog zu den Tarifstellen 9.1.7.1.1 bis 9.1.7.1.3 vor. Vorliegend relevant ist davon die Tarifstelle 9.1.7.1.3 für Entscheidungen über einen Fall unwesentlicher Bedeutung nach den Regelungen des § 43f EnWG. Denn zum einen hat kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren im Sinne der Tarifstellen 9.1.7.1.1 oder 9.1.7.1.2 stattgefunden und zum anderen ist der Verwaltungsaufwand, der vorliegend erforderlich war, im Wesentlichen mit dem eines Verfahrens nach § 43f EnWG vergleichbar. Von daher ist nach der AVwGebO eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, für die ein Gebührenrahmen von 1.000,- Euro bis 10.000,- Euro vorgegeben wird.

Angesichts des Maßnahmenumfangs und des angefallenen Prüf- und Verwaltungsaufwands wird hier eine Gebühr in Höhe von 2.500,- Euro als angemessen erachtet und festgesetzt.

VI. Sofortige Vollziehung

Die auf § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG beruhende sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023 gilt auch für diesen 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss. Eine Anfechtungsklage gegen diesen 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung zu benennen.

Darauf, dass sich Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen, wird hingewiesen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Schönfeld

Ausgefertigt:

Böhmer